



Kriterienraster des SBF

zur Beurteilung der Gesuche um Gewährung von Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung nach Artikel 12 WeBiG für die Jahre 2025 – 2028¹

Wird durch das SBF ausgefüllt.

Betrifft das Gesuch von **Name OWB** vom **_____**.

1. Vollständigkeit der Unterlagen (sämtliche Unterlagen müssen fristgerecht vorliegen)

	Ja	Nein	Bemerkungen
Gesuchsformular			
Formular Leistungspräzisierungen			
Finanzierungsplan			
Statuten der Organisation der Weiterbildung			
Organigramm OWB			
Jahresbericht			
Genehmigte Jahresrechnungen der letzten drei Jahre ²			
Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister			
Revisionsbericht			
Weitere (fakultativ)			

2. Ist die Organisation eine Organisation der Weiterbildung gemäss Art. 1 WeBiV und Richtlinie (sämtliche Kriterien müssen erfüllt sein)

	Ja	Nein	Bemerkungen
Befasst sich gemäss Statuten mehrheitlich mit Fragen der Weiterbildung.			
Ist gesamtschweizerisch tätig. ³			
Erbringt übergeordnete Leistungen. ⁴			
Wirkung auf der Ebene des gesamten Weiterbildungssystems/Teilbereichs.			
Aktivitäten haben Auswirkungen in mindestens zwei Sprachregionen.			
Organisation ist nicht gewinnorientiert.			

3. Leistungsbereich a (Information und Sensibilisierung)

¹ Gestützt auf Artikel 12 Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) vom 20. Juni 2014 und Artikel 1 - 7 der Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV) vom 24. Februar 2016 und gestützt auf die Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung nach Art. 12 WeBiG vom 1.7.2023.

² Nur nötig, wenn nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt beim SBF eingereicht.

³ Eine Organisation der Weiterbildung ist gesamtschweizerisch tätig, wenn sie in der deutschen, der französischen und der italienischen Schweiz tätig ist und ihre Aktivität überregionale Auswirkungen, insbesondere in mehreren Sprachregionen, hat (Art. 1 Abs. 2 WeBiV)

⁴ Übergeordnete Leistungen sind Leistungen, die wesentlich über den Bereich des ureigenen Interesses der Mitglieder der Organisation der Weiterbildung hinausgehen und die Wirkungen auf der Ebene des gesamten Weiterbildungssystems oder definierter Teilbereiche davon entfalten. [Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Weiterbildung](#) S. 4

Leistung a1: Bezeichnung

	Ja	Nein	Bemerkungen
Der Bedarf an der Leistung ist nachgewiesen.			
Die Leistung lässt sich diesem Leistungsbereich zuordnen.			
Die Leistung weist realistische und messbare Indikatoren auf.			
Es besteht ein Bundesinteresse an der Leistung.			
Die Leistung geht über den Interessenbereich der Mitglieder der leistungserbringenden OWB hinaus.			
Die Leistung wirkt auf der Systemebene.			

- Diese Leistung kann durch Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung unterstützt werden.
- Diese Leistung kann durch Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung *nicht* unterstützt werden

Leistung a2: Bezeichnung

	Ja	Nein	Bemerkungen
Der Bedarf an der Leistung ist nachgewiesen.			
Die Leistung lässt sich diesem Leistungsbereich zuordnen.			
Die Leistung weist realistische und messbare Indikatoren auf.			
Es besteht ein Bundesinteresse an der Leistung.			
Die Leistung geht über den Interessenbereich der Mitglieder der leistungserbringenden OWB hinaus.			
Die Leistung wirkt auf der Systemebene.			

- Diese Leistung kann durch Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung unterstützt werden.
- Diese Leistung kann durch Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung *nicht* unterstützt werden

4. Leistungsbereich b (Koordination)

Leistung b1: Bezeichnung

	Ja	Nein	Bemerkungen
Der Bedarf an der Leistung ist nachgewiesen.			
Die Leistung lässt sich diesem Leistungsbereich zuordnen.			
Die Leistung weist realistische und messbare Indikatoren auf.			
Es besteht ein Bundesinteresse an der Leistung.			
Die Leistung geht über den Interessenbereich der Mitglieder der leistungserbringenden OWB hinaus.			

Die Leistung wirkt auf der Systemebene.			
---	--	--	--

- Diese Leistung kann durch Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung unterstützt werden.
- Diese Leistung kann durch Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung *nicht* unterstützt werden

5. Leistungsbereich c (Qualität und Entwicklung der Weiterbildung)

Leistung c1: **Bezeichnung**

	Ja	Nein	Bemerkungen
Der Bedarf an der Leistung ist nachgewiesen.			
Die Leistung lässt sich diesem Leistungsbereich zuordnen.			
Die Leistung weist realistische und messbare Indikatoren auf.			
Es besteht ein Bundesinteresse an der Leistung.			
Die Leistung geht über den Interessenbereich der Mitglieder der leistungserbringenden OWB hinaus.			
Die Leistung wirkt auf der Systemebene.			

- Diese Leistung kann durch Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung unterstützt werden.
- Diese Leistung kann durch Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung *nicht* unterstützt werden

6. Falls zutreffend: Gesuch um Erhöhung des Bundesanteils auf max. 80% im Rahmen einer begründeten Ausnahme

Die gesuchstellende Organisation begründet den Bedarf nach einer erhöhten Bundessubvention in Feld 4.3 des Gesuchsformulars folgendermassen:

Übernahme Begründung der OWB aus dem Gesuchsformular.

- Die vorliegende Begründung macht glaubhaft, dass die OWB, die aufgeführte(n) unterstützungswürdige(n) Leistung(en) mit Finanzhilfen des Bundes in der Höhe von 60% nicht erbringen kann und ein Eigenanteil von 40% nicht zumutbar ist. Deshalb ist im Sinne einer begründeten Ausnahme die Erhöhung des Bundesanteils auf 80% gerechtfertigt.
- Die vorliegende Begründung rechtfertigt keine begründete Ausnahme. Die aufgeführten Leistungen werden dementsprechend mit max. 60% Finanzhilfen des Bundes unterstützt.

Anhang: Beurteilungskriterien

Die Voraussetzungen zur Gewährung von Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung sind im Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG SR 419.1) und in der Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV SR 419.11) festgelegt und wurden in der «Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen für Organisation der Weiterbildung nach Artikel 12 WeBiG» vom 1.7.2023 präzisiert.

Gesuche, welche die untenstehenden Kriterien erfüllen, können vom SBFJ mit Finanzhilfen in der Höhe von maximal 60% der anrechenbaren Ausgaben unterstützt werden. Die Höhe des Bundesanteils richtet sich gemäss Artikel 3 WeBiV nach dem Bundesinteresse an der Leistung, nach dem zumutbaren Eigenanteil der OWB sowie nach dem zur Verfügung stehenden Kredit.

Da für alle unterstützungswürdigen Leistungen ein Bundesinteresse zwingende Voraussetzung ist und die verschiedenen Bundesinteressen in diesem Bereich vom SBFJ als gleichwertig erachtet werden, werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kredits soweit entsprechend beantragt möglichst alle Leistungen mit einem Bundesanteil von 60% unterstützt. Ein Bundesanteil von maximal 80% ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel wenn die fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer OWB eine Umsetzung der Leistungen mit 60% Finanzhilfen durch den Bund verunmöglicht.

Die folgenden 8 Kriterien müssen erfüllt sein, damit Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung ausgeschüttet werden können. Bei Kriterium 1 und 2 handelt es sich um Eintretenskriterien, die weiteren Kriterien beziehen sich auf die konkreten Leistungen.

1. Das Gesuch muss vollständig und fristgerecht eingetroffen sein.

2. Das Gesuch muss von einer Organisation der Weiterbildung gestellt werden.

Die gesuchstellende Organisation muss eine Organisation der Weiterbildung gemäss den Bestimmungen von WeBiG und WeBiV sein. Ist dies nicht der Fall, können keine Finanzhilfen gewährt werden. Eine Organisation der Weiterbildung muss gesamtschweizerisch tätig und darf nicht gewinnorientiert sein (WeBiG Art. 12). Sie muss sich ausserdem mehrheitlich mit Fragen der Weiterbildung befassen und übergeordnete Leistungen für die Weiterbildung erbringen (WeBiV Art. 1)

3. Der Bedarf an der Leistung muss nachgewiesen sein.

4. Die Leistung muss sich einem der drei Bereiche gemäss Art. 2 WeBiV zuordnen lassen:

Die Bereiche sind:

- a. Information der Öffentlichkeit über Themen der Weiterbildung, insbesondere Massnahmen zur Sensibilisierung für lebenslanges Lernen
- b. Koordinationsleistungen, die das Weiterbildungssystem stärken, namentlich im Rahmen von Netzwerken
- c. Leistungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie zur Entwicklung der Weiterbildung von überwiegendem öffentlichem Interesse

5. Die Leistung muss realistische und messbare Indikatoren aufweisen.

6. Es muss ein Bundesinteresse an der Leistung bestehen

Die untenstehend aufgeführten Bundesinteressen sind aus Sicht des SBFI gleichwertig. Die Auflistung der möglichen Bundesinteressen ist nicht abschliessend. Ein andersartiges vorliegendes Bundesinteresse kann ebenfalls geltend gemacht werden, zum Beispiel auf Grund einer Strategie oder einer Botschaft eines anderen Bundesamtes.

Ein Bundesinteresse besteht an den Schwerpunkten und transversalen Themen der BFI-Botschaft. Ein Bundesinteresse besteht ausserdem an der Erreichung der Ziele gemäss Art. 4 WeBiG und an der Stärkung der Grundsätze von Art. 5-8 WeBiG, sowie an den Leistungen gemäss Art. 2 WeBiV. Im Bereich der Nachhaltigkeit ergibt sich ein Bundesinteresse auch auf Grund des Förderschwerpunktes Nachhaltige Entwicklung in der Berufs- und Weiterbildung des SBFI.

Schwerpunkte und Transversale Themen der BFI-Botschaft 2025-2028 (S. 56 und S.31ff.)

- Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener.
- Sensibilisierung für lebenslanges Lernen und Aufzeigen von Möglichkeiten der Weiterbildungsberatung – insbesondere von Personen, die sich bisher kaum oder gar nicht weiterbilden.
- Sensibilisierung von Kursleitenden für den digitalen Wandel und die Verwendung von IKT in ihrem Unterricht.
- Förderung des Austauschs betreffend Weiterbildung und Inklusion.
- Förderung der Transparenz im Weiterbildungssystem bezüglich Angebot, Finanzierung, Qualität, Anrechenbarkeit und Anschlussfähigkeit.
- Optimierung der Datengrundlage, um Dysfunktionen im Weiterbildungssystem zu erkennen.
- Verbesserung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis.
- Digitalisierung
- Nachhaltige Entwicklung
- Chancengerechtigkeit
- Nationale und internationale Zusammenarbeit

WeBiG, Art. 4 Ziele

Der Bund verfolgt in der Weiterbildung gemeinsam mit den Kantonen die folgenden Ziele:

- a. Die Initiative der Einzelnen, sich weiterzubilden, unterstützen.
- b. Voraussetzungen schaffen, die allen Personen die Teilnahme an Weiterbildung ermöglichen.
- c. Die Arbeitsmarktfähigkeit gering qualifizierter Personen verbessern.
- d. Günstige Rahmenbedingungen für die öffentlich-rechtlichen und die privaten Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung schaffen.
- e. Die Koordination der von Bund und Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildung sicherstellen
- f. Die internationalen Entwicklungen der Weiterbildung verfolgen, die nationalen und internationalen Entwicklungen vergleichen und mit Blick auf ihre Wirksamkeit beurteilen.

WeBiG, Art. 5 Verantwortung

1 Der einzelne Mensch trägt die Verantwortung für seine Weiterbildung.

2 Die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3 Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können.

4 Sie regeln die Weiterbildung, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert.

WeBiG, Art. 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

1 Die Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung tragen die Verantwortung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

2 Bund und Kantone können Verfahren der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung unterstützen, um bei den Bildungsgängen und Abschlüssen in der Weiterbildung Transparenz und Vergleichbarkeit zu schaffen.

3 Die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildung sind insbesondere in den folgenden Bereichen sicherzustellen:

- a. bei der Information über die Angebote;
- b. bei der Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder;
- c. in den Lernprogrammen;
- d. in den Qualifikationsverfahren.

WeBiG Art. 7 Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung

1 Bund und Kantone sorgen in Zusammenarbeit mit den involvierten ausbildungs- und prüfungsrelevanten Organisationen der Arbeitswelt sowie den hochschulpolitischen Organen im Sinne des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2014 für transparente Verfahren zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung.

2 Bund und Kantone fördern die Durchlässigkeit und Modalitäten zur Leistungsvalidierung.

3 Sie bezeichnen die Organe, welche die Kriterien für die Anrechenbarkeit festlegen und für die Transparenz sorgen.

WeBiG Art. 8 Verbesserung der Chancengleichheit

Bund und Kantone sind bestrebt, mit der von ihnen geregelten oder unterstützten Weiterbildung insbesondere:

- a. die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen;
- b. den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen;
- c. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern;
- d. den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu erleichtern.

7. Die Leistung muss über den Interessenbereich der Mitglieder der leistungserbringenden OWB hinausgehen.

8. Die Leistung muss eine Wirkung auf Systemebene entfalten.